

1972	Ausgegeben zu Bonn am 14. März 1972	Nr. 12
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 72	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien	157
15. 2. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Technische Zusammenarbeit	160
16. 2. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Kamerun über Kapitalhilfe	163
18. 2. 72	Bekanntmachung des Protokolls zum langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet	165

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien

Vom 9. März 1972

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 165), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien vom 11. September 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 854), zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05

aus Algerien vom 14. September 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1113) erhält mit Wirkung vom 4. Februar 1972 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. März 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Anlage
 (zu § 1)

Tarifnummer 1	Warenbezeichnung 2	Zollsatz 3
22.05	<p>Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:</p> <p>A. Schaumwein:</p> <p>I. Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weißwein, der bei der Einfuhr unter dem Namen der Rebsorten Riesling oder Sylvaner geführt wird</p> <p>II. andere</p> <p>B. Wein in Flaschen mit Schaumweinkorken, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Druck von mindestens 1 atü und weniger als 3 atü, gemessen bei einer Temperatur von 20° C:</p> <p>I. Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weißwein, der bei der Einfuhr unter dem Namen der Rebsorten Riesling oder Sylvaner geführt wird</p> <p>II. andere</p> <p>C. andere:</p> <p>I. mit einem Gehalt an Alkohol von 13° oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <p>a) von 2 Liter oder weniger:</p> <p>1. Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weißwein, der bei der Einfuhr unter dem Namen der Rebsorten Riesling oder Sylvaner geführt wird</p> <p>2. andere</p> <p>b) von mehr als 2 Liter:</p> <p>1. Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weißwein, der bei der Einfuhr unter dem Namen der Rebsorten Riesling oder Sylvaner geführt wird</p> <p>2. andere</p> <p>II. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 13° bis 15° und in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <p>a) von 2 Liter oder weniger:</p> <p>1. Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weißwein, der bei der Einfuhr unter dem Namen der Rebsorten Riesling oder Sylvaner geführt wird</p> <p>2. andere</p> <p>b) von mehr als 2 Liter:</p> <p>1. Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weißwein, der bei der Einfuhr unter dem Namen der Rebsorten Riesling oder Sylvaner geführt wird</p> <p>2. andere</p> <p>III. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 15° bis 18°:</p> <p>a) mit Ursprungsbezeichnung, in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <p>1. von 2 Liter oder weniger</p>	<p>87,84 DM für 100 l*)</p> <p>146,40 DM für 100 l</p> <p>87,84 DM für 100 l*)</p> <p>146,40 DM für 100 l</p> <p>26,35 DM für 100 l*)</p> <p>43,92 DM für 100 l</p> <p>19,76 DM für 100 l*)</p> <p>32,94 DM für 100 l</p> <p>30,74 DM für 100 l*)</p> <p>51,24 DM für 100 l</p> <p>24,16 DM für 100 l*)</p> <p>40,26 DM für 100 l</p> <p>49,41 DM für 100 l</p>

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
(22.05)	<p>2. von mehr als 2 Liter:</p> <p>aa) Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal</p> <p>bb) andere</p> <p>b) andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <p>1. von 2 Liter oder weniger:</p> <p>aa) Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weißwein, der bei der Einfuhr unter dem Namen der Rebsorten Riesling oder Sylvaner geführt wird</p> <p>bb) andere</p> <p>2. von mehr als 2 Liter:</p> <p>aa) Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weißwein, der bei der Einfuhr unter dem Namen der Rebsorten Riesling oder Sylvaner geführt wird.</p> <p>bb) andere</p> <p>IV. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 18° bis 22°:</p> <p>a) mit Ursprungsbezeichnung, in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <p>1. von 2 Liter oder weniger</p> <p>2. von mehr als 2 Liter:</p> <p>aa) Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal</p> <p>bb) andere</p> <p>b) andere:</p> <p>1. Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weißwein, der bei der Einfuhr unter dem Namen der Rebsorten Riesling oder Sylvaner geführt wird</p> <p>2. andere</p> <p>V. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22°, in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <p>a) von 2 Liter oder weniger:</p> <p>1. Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weißwein, der bei der Einfuhr unter dem Namen der Rebsorten Riesling oder Sylvaner geführt wird</p> <p>2. andere</p> <p>b) von mehr als 2 Liter:</p> <p>1. Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weißwein, der bei der Einfuhr unter dem Namen der Rebsorten Riesling oder Sylvaner geführt wird</p> <p>2. andere</p>	<p>40,26 DM für 100 l</p> <p>43,92 DM für 100 l</p> <p>37,33 DM für 100 l*)</p> <p>62,22 DM für 100 l</p> <p>30,74 DM für 100 l*)</p> <p>51,24 DM für 100 l</p> <p>53,07 DM für 100 l</p> <p>43,92 DM für 100 l</p> <p>47,58 DM für 100 l</p> <p>41,72 DM für 100 l*)</p> <p>69,54 DM für 100 l</p> <p>3,29 DM für 100 l je Grad Alkohol + 21,96 DM je 100 l*)</p> <p>5,86 DM für 100 l je Grad Alkohol + 36,60 DM je 100 l</p> <p>3,29 DM für 100 l je Grad Alkohol*)</p> <p>5,86 DM für 100 l je Grad Alkohol</p>

*) Dieser Zollsatz gilt nur für Wein mit Ursprung in und Herkunft aus Algerien.

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 15. Februar 1972

In Bonn ist am 7. September 1971 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 11

am 25. Januar 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Februar 1972

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
In Vertretung
Sohn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik der Philippinen

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der Grundlage dieses Abkommens zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

(2) Sie können Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit schließen.

Artikel 2

Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz (2) können vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

1. die Errichtung von Ausbildungsstätten und Musterbetrieben in den Philippinen durch Entsendung von deutschen Lehrern und Fachkräften und die Bereitstellung von Ausrüstung fördert;
2. Gutachter mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;
3. Sachverständige für besondere Aufgaben nach den Philippinen entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung stellt;
4. der Regierung der Republik der Philippinen Berater zur Verfügung stellt;
5. die Zusammenarbeit beider Länder auf dem Gebiete von Erziehung und Bildung unterstützt;
6. die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Ländern durch die Entsendung oder Vermittlung von deutschem wissenschaftlichem Personal und durch die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen fördert.

Artikel 3

(1) Auf Grund von Übereinkünften nach Artikel 1 Absatz (2) wird sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemühen,

1. die Fortbildung philippinischer Fach- und Führungskräfte sowie Wissenschaftler in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land zu fördern;

2. philippinischen Staatsangehörigen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland oder in Einrichtungen, die im Rahmen der deutschen Technischen Hilfe gefördert werden, zu vermitteln.

(2) Die Durchführung der in Absatz (1) vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Aufnahme von Bewerbern in die Förderung, bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(3) Die Regierung der Republik der Philippinen erkennt die von philippinischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen und Examina entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie wird philippinischen Staatsangehörigen, die Inhaber deutscher Zeugnisse und Diplome sind, die gleichen beruflichen Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen eröffnen wie Absolventen vergleichbarer philippinischer Ausbildungsgänge.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen

1. stellt für die Vorhaben in den Philippinen die erforderlichen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung und richtet diese ein, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung liefert;
2. trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die einzelnen Vorhaben;
3. stellt auf ihre Kosten das für die einzelnen Vorhaben erforderliche einheimische Fach- und Hilfspersonal sowie gegebenenfalls Dolmetscher zur Verfügung;
4. trägt die Kosten der Miete und Instandhaltung angemessener möblierter Wohnungen für die entsandten deutschen Fachkräfte und ihre Familien oder stellt solche Wohnungen zur Verfügung;
5. befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Gegenstände von Hafengebühren, Ein- und Ausfuhrabgaben und sonstigen öffentlichen Abgaben;
6. übernimmt die Entladekosten sowie die in den Philippinen anfallenden Kosten des Transports und der Versicherung der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegenstände;
7. trägt die Kosten für dienstliche Reisen der deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte innerhalb des Gebiets der Republik der Philippinen und zahlt Tagegelder in Übereinstimmung mit der geltenden philippinischen Regelung, wenn solche Reisen auf Grund von dienstlichen philippinischen Reiseanordnungen erfolgen;
8. sorgt dafür, daß die deutschen Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete philippinische Fachkräfte ersetzt werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen

Land ausgebildet werden, benennt sie rechtzeitig genügend Bewerber für diese Ausbildung. Weitere Einzelheiten werden durch Übereinkünfte im Sinne des Artikels 1 Absatz (2) geregelt.

Artikel 5

Die Regierung der Republik der Philippinen

1. gewährt den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften, ihren Familienangehörigen und sonstigen zum Hausstand gehörigen Personen jederzeit abgabefrei die Ein- und Ausreise und die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen;
2. erhebt von den aus deutschen öffentlichen Mitteln an deutsche Fachkräfte oder deutsche Bau- und Consultingfirmen für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern oder sonstigen Abgaben;
3. stellt die deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte sowie deren Familienangehörige und sonstige zum Hausstand gehörigen Personen für die Dauer ihres Aufenthalts und hinsichtlich der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände unter der Voraussetzung der Wiederausfuhr von allen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sowie von sonstigen fiskalischen Lasten frei; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank und eine Tiefkühltruhe, ein Rundfunkgerät, ein Plattenspielgerät, ein Tonbandgerät, ein Fernsehgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät und eine Foto- und Kinoausrüstung;
4. gestattet den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften sowie deren Familienangehörigen die abgabenfreie Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Artikeln des täglichen Verbrauchs im Rahmen des persönlichen Bedarfs;
5. stellt den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften ein Legitimationspapier aus, in dem eine volle Unterstützung bei der Durchführung des ihnen übertragenen Auftrags durch die zuständigen staatlichen Dienststellen zugesagt wird.

Artikel 6

(1) Zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen für Schäden, die ein deutscher Sachverständiger oder eine deutsche Lehr- oder Fachkraft im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe einem Dritten zufügt, verpflichtet sich die Regierung der Republik der Philippinen, im Einvernehmen mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Rechtsbeistand zu gewähren.

(2) Der deutsche Sachverständige oder die deutsche Lehr- oder Fachkraft wird von der Haftung frei, sofern nicht das Gericht feststellt, daß der deutsche Sachverständige oder die deutsche Lehr- oder Fachkraft den Schaden durch Vorsatz oder durch gröbliche Außerachtlassung der unter den gegebenen Umständen erforderlichen Sorgfalt verursacht hat.

Artikel 7

Die Bestimmungen dieses Abkommens werden auch auf die deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte angewendet, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen in einem Gebiet der Republik der Philippinen tätig sind.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden sich auf Grund einer besonderen Vereinbarung gegenseitig über Ausbildungs- und Arbeitspläne unterrichten, die für die Durchführung der technischen Zusammenarbeit von Interesse sind.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik der Philippinen innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Das Abkommen verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, eine der beiden Vertragsparteien kündigt es drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens werden die nach Artikel 1 Absatz (2) vereinbarten Vorhaben bis zu ihrem Abschluß unter weiterer Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens durchgeführt.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik der Philippinen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland von der erfolgten Ratifizierung unterrichtet.

GESCHEHEN zu Bonn am 7. September 1971 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Scheel

Für die Regierung
der Republik der Philippinen
Carlos P. Romulo

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Bundesrepublik Kamerun
über Kapitalhilfe**

Vom 16. Februar 1972

In Bonn ist am 11. Oktober 1971 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Kamerun über Kapitalhilfe unterzeichnet worden.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9
am 11. Oktober 1971
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Februar 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Kamerun über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Bundesrepublik Kamerun,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der kamerunischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Bundesrepublik Kamerun, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für Vorhaben, die noch im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen sind, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Kamerun garantiert, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 3

Die Regierung der Bundesrepublik Kamerun stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Ab-

schluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in der Bundesrepublik Kamerun erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Kamerun überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen vorbehaltlich des Artikels 5, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus den Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder oder Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus den Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder oder Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Kamerun innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 11. Oktober 1971 in sechs
Urschriften, je zwei in deutscher, französischer und eng-
lischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen ver-
bindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
S. v. Braun

Für die Regierung
der Bundesrepublik Kamerun
A w a n a

**Bekanntmachung
des Protokolls zum langfristigen Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Warenverkehr
und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet**

Vom 18. Februar 1972

In Warschau ist am 22. Januar 1972 ein Protokoll zum langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet vom 15. Oktober 1970 unterzeichnet worden.

Das Protokoll ist nach seinem Abschnitt IV
am 22. Januar 1972
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Februar 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Protokoll
über den Warenverkehr für das Jahr 1972 zum langfristigen Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Warenverkehr
und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem
und wissenschaftlich-technischem Gebiet vom 15. Oktober 1970

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik Polen

haben folgendes vereinbart:

I.

Dieses Protokoll mit der Warenliste A (Kontingente für Lieferungen aus der Volksrepublik Polen im Jahre 1972) und der Warenliste B (Kontingente für Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1972) sowie den heute unterzeichneten Briefen, die sich auf den Warenverkehr beziehen, gilt für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1972.

II.

Die in den Warenlisten A und B festgelegten Kontingente können mit Zustimmung der zuständigen Behörden überschritten werden.

III.

Dieses Protokoll mit den Warenlisten A und B sowie den heute unterzeichneten Briefen ist Bestandteil des am 15. Oktober 1970 unterzeichneten langfristigen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet.

IV.

Dieses Protokoll tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Warschau am 22. Januar 1972 in zwei
Urschriften, davon eine in deutscher und eine in polni-
scher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen ver-
bindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Peter Her mes

Für die Regierung
der Volksrepublik Polen
Struś

Warenliste A

Kontingente für
Lieferungen aus der Volksrepublik Polen im Jahre 1972

Ware	Menge in t oder Stück	Wert in 1 000 DM
I. Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft		
1. Schafe, lebend, Schaffleisch, frisch, gekühlt, gefroren		Globalaus- schreibung
2. Karpfen, lebend		1 000
3. Speisekartoffeln	70 000 t	
4. Industriekartoffeln		p. m.
5. Gemüse, getrocknet		750
6. a) Kartoffelflocken		p. m.
b) Kartoffelflocken zu Futterzwecken	2 000 t	
7. Feld- und Gartensaaten		7 000
8. Luzernemehl		3 000
9. Gurkenkonserven		100 und Globalaus- schreibung
10. Pilzkonserven, ausgenommen Champignons		4 000
11. Zubereitungen von Gurken ohne Essig		1 100
12. a) Gemüsekonserven (2002)		Globalaus- schreibung
b) Gemüsekonserven (2002) ausgenommen: Champignons (2002 21) Spargel mit Köpfen (2002 36) Sauerkraut (2002 41) Erbsen (2002 61) grüne Bohnen (2002 66) Mischgemüse (2002 81)		1 500
13. Sauerkraut in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr		300
14. Tiefgefrorene Früchte für Konsumzwecke		5 000
15. a) Obstkonserven (2006)		Globalaus- schreibung
b) Obstkonserven (2006) ausgenommen von Pflaumen, Kirschen und Äpfeln		2 600
16. Pflaumenmus ohne Zusatz von Zucker oder Syrup		100
17. Obstmuttersäfte mit Ausnahme von Apfel- und Birnensaft		2 500
18. Dextrin		500
19. Konfitüren, Marmeladen		400
20. Verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse		1 000
II. Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft		
1. Straßenstreusalz		500
2. Sandstein		265
3. Granitplatten, roh bis 25 cm Dicke		500
4. Schotter, Splitt, Hartsteinsplitt		700
5. Feldsteine, Kies (Siebkies)		1 300
6. Kohle		p. m.
7. Weißtorf		1 500
8. Koksgrus		1 300

Ware	Menge in t oder Stück	Wert in 1 000 DM
9. Verschiedene chemische Erzeugnisse und Rohstoffe davon:		25 000
Aluminiumsulfat	bis zu 2 000 t	
Stickstoffdüngemittel	bis zu 6 500	
Zinkweiß	bis zu 400 t	
Sprengstoff	bis zu 1 500	
10. Heizöl, leicht	450 000 t	
11. Flüssiggas	3 000 t	
12. Bitumen		2 000
13. Petrolkoks		300
14. Synthetischer Kautschuk		2 000
15. Verschiedene Gummi- und Asbestwaren, Bereifung und Luftmatratzen		3 500
16. Kalbleder, gegerbt und zugerichtet		800
17. Lederwaren, Ledergalanteriewaren		2 000
18. Lederhandschuhe		50
19. Lohnveredelung für Lederhandschuhe		100
20. Sperrholzplatten davon für Furnierplatten	bis zu 800	1 000
21. Holzspanplatten und Flachsschäbenplatten		1 500
22. Haushaltsgeräte aus Holz davon: Wäscheklammern	bis zu 250	1 000
23. Schilfrohmatten und -platten		600
24. Grobe Korbwaren davon: weiße Korbwaren	bis zu 300	800
25. Kleinkorbwaren und andere Flechtwaren davon: Kleinkorbwaren	bis zu 400	1 000
26. Faserplatten		1 200
27. Seidengewebe		140
28. Synthetische Spinnfasern und Spinnfäden, Kaseinfasern und -spinnfäden		2 500
29. Kunstseidengewebe		2 000
30. Textile Kurzwaren		200
31. Gewebe aus Wolle und synthetischen Spinnstoffen		2 000
32. Leinengewebe und Haushaltswäsche aus Leinen		2 000
33. Baumwollgewebe, roh		800
34. Baumwollgewebe, ausgerüstet		3 200
35. Baumwollgewebe für Eigenveredelung		1 000
36. Verbandszeug		500
37. Zellwollgewebe, roh und ausgerüstet		1 200
38. Teppiche, Kelims und Läufer		1 200
39. Textile Volkskunsterzeugnisse		400
40. Gewirke, Waren aus Gewirken, Wirkwaren		6 500
41. Lohnveredelung für handgestrickte und handgehäkelte Säuglingskleidung		1 000
42. Oberkleidung für Männer		6 500
43. Berufskleidung, Schürzen, nichtgewirkte Handschuhe und dergleichen		1 200
44. Oberkleidung für Frauen		6 000
45. Lohnveredelung für Oberkleidung		18 000
46. Damen- und Herrenunterwäsche		3 200
47. Lohnveredelung für Miederwaren		1 000
48. Haushaltswäsche, Taschentücher, Vorhänge, Gardinen		1 300

Ware	Menge in t oder Stück	Wert in 1 000 DM
49. Zelte		200 m. E.
50. Fußbekleidung aus Leder		4 500
51. Lohnveredelung für Fußbekleidung aus Leder		2 000
52. Hutstumpen		300
53. Perücken		150
54. Bordsteine, Pflastersteine		2 200
55. Bearbeitete Werksteine		200
56. Geblähter Ton		470
57. Silikasteine, Schamottesteine		500
58. Mauerziegel		100
59. Steinzeugröhren		2 300
60. Drainagerohre		200
61. Sanitärkeramik		120
62. Geschirr und Zierporzellan		100
63. Flachglas		1 000
64. Glaskolben für Isolierbehälter		500 m. E.
65. Wirtschaftsglas davon: mundgeblasen	bis zu 800	2 000
66. Glaswaren zur Ausstattung von Beleuchtungskörpern		200
67. Ferrolegerungen		1 135
68. Halbzeug, Walzwerkserzeugnisse (z. B. Stabstahl, Profile, Bleche, usw.)	31 100 t	
69. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke		1 500 m. E.
70. Tempergußfittings	1 500 t	
71. Schiffsanker davon: über 10 t	bis zu 200	500
72. Eisen-, Blech-, Metallwaren und Handwerkzeuge davon: Fahrrad- und Krafradteile Sonstige Waren (je 6-stellige Warennummer)	bis zu 500 nicht mehr als 600	6 500
73. Erzeugnisse der Stahlverformung und der Schraubenindustrie davon: Schaufeln und Spaten rohe Schrauben (Handelsschrauben)	bis zu 100 bis zu 720	1 500
74. Zink in Blöcken		12 000
75. Zinklegierungen		2 000
76. Zinkbleche		1 100
77. Präzisionswerkzeuge (Maschinenwerkzeuge)		2 000 m. E.
78. Nähmaschinen		2 000
79. Schieber und Ventile		4 000
80. Kugellager		2 600 m. E.
81. Isolatoren aus keramischen Stoffen		300 m. E.
82. Personenkraftwagen		3 500
83. Mopeds und Fahrräder mit Hilfsmotor		2 800
84. Fahrräder		1 400
85. Sport- und Segelflugzeuge		500
86. Binnenschiffe		20 000
87. Kleinmusikinstrumente		100
88. Sitzmöbel, nicht gepolstert		2 500

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeiten

Ware	Menge in t oder Stück	Wert in 1 000 DM
89. Möbel aus Korbweiden, Seegrasschnur, Stuhlrohr, Bambus oder ähnlichen Stoffen		800
90. Spielwaren und Christbaumschmuck		2 400
davon:		
Christbaumschmuck	bis zu 200	
Plüschspielwaren	bis zu 1 200	
91. Sportartikel		250
92. Isolierflaschen		200 m. E.
93. Messekontingent		3 000
94. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft (Spezifikation vorbehalten)		5 000

Warenliste B
**Kontingente für
Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1972**

Ware	Menge in t oder Stück	Wert in 1 000 DM
I. Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft		
1. Zuchttiere		1 000
2. Rindfleisch und Fleischkonserven		p. m.
3. Hopfen		p. m.
4. Getreide		5 000
5. Land- und forstwirtschaftliches Saatgut aller Art		700
6. Wein		200
7. Bier		100
8. Seefische als Filet, frisch oder gefroren, Fisch- und Fischereierzeugnisse, Heringe frisch, gefroren und gesalzen		600
9. Natürliche und künstliche Därme		300
10. Talg		300
11. Aromen und Essenzen		50 m. E.
12. Verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse		1 000
II. Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft (Spezifikation vorbehalten)		
1. Graphit		
Baryt (Schwerspat)		200
2. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse einschließlich Gerbstoffe		190 000
davon: Kalidünger	bis zu 35 000	
3. Kunststoffherzeugnisse		7 000
4. Kautschuk- und Asbestwaren		10 000
5. Leder aller Art		2 000
6. Schuhe		1 400
7. Lederwaren		600
8. Holz und Holzerzeugnisse		6 000
9. Papier und Pappe sowie Erzeugnisse aus Papier und Pappe		10 000
darunter:		
Spezialpapiere wie Photobarytpapiere, Zeichenpapiere usw.		

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeiten

Ware	Menge in t oder Stück	Wert in 1 000 DM
10. Bücher, Zeitungen, Briefmarken, Musiknoten usw.		8 000
11. Lumpen		500
12. Textile Rohstoffe		5 000
13. Textile Halbwaren, insbesondere Garne		5 000
14. Textilfertigwaren		12 000
15. Bekleidung		12 000
16. Erzeugnisse aus Steinen und Erden davon: Feuerfeste Erzeugnisse	bis zu 4 000	6 000
17. Erzeugnisse der keramischen Industrie darunter: Schleifmittel und Porzellan		6 000
18. Glaserzeugnisse		7 500
19. Roheisen, warmgewalzte Walzwerkserzeugnisse, schwarzgewalzter Edelstahl (u. a. Schnellstähle, nicht- rostende Stähle, Stahlröhren und Rohrfertigerzeug- nisse, freigeformte Schmiedestücke und anderes geschmiedetes Material, rollendes Eisenbahnmaterial)		50 000
20. Gießereierzeugnisse, u. a. Fittings und Armaturen aller Art		4 000
21. Ferrolegerungen		200
22. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke sowie Drahtfertigerzeugnisse		32 000
23. Stahlbauerzeugnisse		7 000
24. Erzeugnisse der Stahlverformung darunter: Ketten, Federn, Gesenkschmiedestücke, Schrauben, landwirtschaftliche Geräte		7 000
25. Eisen-, Blech- und Metallwaren darunter: Metallkurzwaren, Werkzeuge, Schneidwaren, Fahr- rad- und Krafradteile, Schiebkarren, Leichtmetall- waren, Schlösser und Beschläge usw.		14 000
26. NE-Metalle und Halbmaterial		30 000
27. Maschinen aller Art darunter: Präzisionswerkzeuge	1 000	120 000
28. Erzeugnisse der Elektrotechnik		40 000
29. Fahrzeuge aller Art davon: Fahrräder	bis zu 150	17 000
30. Erzeugnisse der feinmechanischen und optischen Industrie darunter: Uhren aller Art		22 000
31. Musikinstrumente (darunter auch Klaviere und Flügel), Spielwaren, Sportgeräte, Jagdwaffen, Schmuck- und Silberwaren, davon: Füllschreibgeräte	bis zu 500	2 500
32. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft, u. a. Sport- und Segelflugzeuge		35 000

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1971 – Format DIN A 4 – Umfang 320 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.